

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7011/1-Pr 1/83

II-320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

94/AB

1983-08-30
zu 181/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 181/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Genossen vom 22.7.1983 (181/J) beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Staatsanwaltschaft Wien wurde in dieser Strafsache weder von der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch vom Bundesministerium für Justiz eine Weisung erteilt.

Zu 2:

Von der Anzeigeerstattung gegen Emmerich Wollinger erlangte die Oberstaatsanwaltschaft Wien durch eine am 19.7.1983 eingeholte fernmündliche Auskunft des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien zu dem eingangs der Anfrage zitierten Medienbericht Kenntnis.

Zu 3:

Die Strafanzeige langte am 5.7.1983 bei der Staatsanwaltschaft Wien ein.

Zu 4:

Es wurde auch kein Berichtsauftrag erteilt.

Zu 5:

Die Staatsanwaltschaft Wien erstattete am 19.7.1983 gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 42 StaGeo einen Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, wonach sie beabsichtige, gerichtliche Vorerhebungen zu beantragen.

Zu 6:

Dieser am 22.7.1983 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingelangte Bericht wurde von der Oberstaatsanwältschaft Wien dem Bundesministerium für Justiz gemäß § 42 Abs. 2 StaGeo mit einem Bericht vom 25.7.1983 über die beabsichtigte Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwältschaft Wien vorgelegt. Die Berichte langten am 27.7.1983 beim Bundesministerium für Justiz ein. Das übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden wurde vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 27.7.1983 zur Kenntnis genommen.

Zu 7:

Enfällt.

Zu 8:

Die Behauptung einer Verfahrensverzögerung und parteipolitischen Beeinflussung durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien entbehrt jeder Grundlage. Die in der Anfrage gegen den Oberstaatsanwalt in Wien erhobenen Vorwürfe müssen als haltlose Unterstellungen zurückgewiesen werden.

24. August 1983

F. Ofer